

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Düsseldorf, Samstag den 2. September

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 69, 70 und Nr. 35 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 6. September d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 403, Stück 187 bis 192 des Reichsgesetzblatts 403, Einstellung des Post- und Telegraphenverkehrs mit Rumänien 404, Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie und Kartoffelstärkefabrikation 404, Nachträge zur Börsenordnung für Düsseldorf und Essen 404, Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier 404, Rheinschiffahrtsbeschränkung zwischen Oberspay und Niederspay 406, Tarif für die Fähre im Bindekanal zu Duisburg-Muhrort 406, Verbot des Betretens der bestellten und noch nicht abgeernteten Felder 407, Aufhebung der Sperrung des Schleusenkanals an der Rohnmühlenstraße 407, Kollekten 407, Namensänderung 407, Standesbeamtenstellvertreter 407, Nemensperre 407, Mitgliederversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 408.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

909. Das zu Berlin am 22. August 1916 ausgegebene 187. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5391. Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916.

Nr. 5392. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916.

Nr. 5393. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916.

910. Das zu Berlin am 23. August 1916 ausgegebene 188. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5394. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 19. August 1916.

Nr. 5395. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916. Vom 21. August 1916.

911. Das zu Berlin am 23. August 1916 ausgegebene 189. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5396. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.

Nr. 5397. Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren. Vom 21. August 1916.

912. Das zu Berlin am 24. August 1916 ausgegebene 190. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5398. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916.

Nr. 5399. Bekanntmachung über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916.

Nr. 5400. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916.

913. Das zu Berlin am 25. August 1916 ausgegebene 191. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5401. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. August 1916.

Nr. 5402. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 22. August 1916.

Nr. 5403. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Nr. 5404. Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

914. Das zu Berlin am 26. August 1916 ausgegebene 192. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5405. Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.

Nr. 5406. Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916.

Nr. 5407. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

915. Bekanntmachung.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rumänien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Rumänien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden dem Absender zurückgegeben.

Der private Telegraphenverkehr nach Rumänien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 29. August 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

S. B.: Kobelt.

916. Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Einfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 30. November 1915 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 282).

Auf Grund von § 11 dieser Bekanntmachung wird bestimmt:

- a) als zuständige Behörde der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse befinden, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin;
- b) als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Lufensky.

II b 9903 M. f. G. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. A.: Freiherr von Massenbach.

I A 1e 8855 M. f. L.

Der Minister des Innern. S. A.: von Jarosky.

V 16781 M. d. F.

917. Erster Nachtrag

zur Börsenordnung für die Börse zu Düsseldorf.

Die Börsenordnung für die Börse zu Düsseldorf vom 26. März 1909 wird wie folgt ergänzt:

§ 8 a.

Der Börsenvorstand kann während der Kriegszeit im Staats- oder Wirtschaftsinteresse Grundsätze für den Geschäftsverkehr der Börsenbesucher, sowie für die Verwendung der an der Börse bekannt gewordenen Preise und Nachrichten aufstellen, die für die Börsenbesucher verbindlich sind.

Börsenbesucher, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind, wenn nicht gemäß §§ 10 ff. Börs. Ges. eine härtere Strafe verwirkt ist, vom Börsenvorstande mit Ausschließung von dem Besuche der Börsenversammlungen auf mindestens 3 Tage und höchstens 1 Jahr zu bestrafen. Statt der Ausschließung ist, beim Vorliegen mildernder Umstände, die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 M zulässig;

die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden.

Düsseldorf, den 29. Juli 1916.

Die Handelskammer.

Genehmigt.

Berlin, den 20. August 1916.

(L. S.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. B.: Dr. Göppert. Ha 831.

918. Erster Nachtrag

zur Börsenordnung für die Stadt Essen (Ruhr).

Die Börsenordnung für die Börse in Essen vom 30. November 1909/6. Dezember 1909 wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Der Börsenvorstand kann während der Kriegszeit im Staats- oder Wirtschaftsinteresse Grundsätze für den Geschäftsverkehr der Börsenbesucher, sowie für die Verwendung der an der Börse bekannt gewordenen Preise und Nachrichten, aufstellen, die für die Börsenbesucher verbindlich sind.

Börsenbesucher, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind, wenn nicht gemäß §§ 10 ff. Börs. Ges. eine härtere Strafe verwirkt ist, vom Börsenvorstande mit Ausschließung von dem Besuche der Börsenversammlungen auf mindestens drei Tage und höchstens 1 Jahr zu bestrafen. Statt der Ausschließung ist, beim Vorliegen mildernder Umstände, die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 M zulässig; die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden.

Die Bestimmung des § 13 der Börsenordnung über das Verfahren bei einem Vorgehen des Vorstandes gegen Börsenbesucher findet Anwendung.“

Essen, den 3. August 1916.

Die Handelskammer.

Genehmigt.

Berlin, den 20. August 1916.

(L. S.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. B.: Dr. Göppert. II a 874.

919. Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 927).

I.

Verteilungsstellen.

Für den Preussischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch an Eiern zu überwachen und die Ueberschussmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirks-eierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialeierstelle (einer Bezirks-eierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterverteilungsstellen und die Führung der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen. Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Unterverteilungsstellen ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15. September d. J. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstellen Folge zu leisten.

II.

Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III.

Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung oder die gewerbmäßige Vermittlung eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an

Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitz der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbs beabsichtigt ist, bzw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Versagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweiskarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweiskarten und Nebenausweiskarten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Ueberwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnitts einer anderen Lebensmittellkarte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer andern Karte, etwa der Brotkarte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabsolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Austeilung der verfügbaren Eievorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Ertragsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2.

Die Landeseierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortsammelstellen), Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV.

Schlußbestimmung:

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: L u s e n s k y.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

S. A.: F r e i h e r r v o n M a s s e n b a c h.

Der Minister des Innern. S. A.: v. F a r o l k y.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

920. Mit der Hebung des unterhalb Oberspau zwischen Stromstation km 76,2 und 76,3, etwa 50 bis 80 m vom rechten Stromufer gesunkenen Schleppflahns „Ver-einigung No. 10“ ist begonnen worden.

Schiffe mit eigener Triebkraft müssen in der Tal-fahrt ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig so ermäßigen, daß sie die Stromstrecke km 75,8 bis 76,6 zwischen Oberspau und Niederspau nicht mit größerer Geschwin-digkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung erforderlich ist. Das Ueberholen und Aufdrehen von Schleppzügen innerhalb dieser Strom-strecke ist untersagt. Der am linken Ufer zwischen km 75,8 bis 77,0 bestehende Schiffs-liegeplatz darf nur soweit in Benutzung genommen werden, daß dadurch die durchgehende Schifffahrt und die Hebungsarbeiten nicht behindert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anord-nungen werden auf Grund der Rheinschiffahrtspolizei-ordnung bestraft.

Coblenz, den 21. August 1916. b. f. Nr. 1905.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. S. B.: v o n G a l.

921. **Tarif**
für die Fähre im Bindekanal zu Duisburg-Ruhrort
(Fähre zwischen Oberdammstraße und dem Kopf der
Binde-mole).

Für das Uebersetzen ist zu entrichten:
für eine Person 2 Pfg.
Bei Tage *) finden Ueberfahrten jederzeit nach Be-darf statt. Bei Nacht wird die Fähre nicht bedient.
Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fähr-geldes sind befreit:

1. Die im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten, wenn sie sich gehörig ausweisen; Polizei-, Steuer- und Postbeamte in Uniform auch ohne Ausweis;
2. Die Angestellten und Arbeiter der Hafen- und Eisenbahnverwaltung, wenn sie im dienstlichen Inte-resse die Fähre benutzen.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1916. I H Nr. 1417.

Der Regierungs-Präsident. S. B.: B a m m e l.

*) Als Tag gilt von 5 1/2 Uhr morgens bis 7 1/2 Uhr abends. Die übrige Zeit gilt als Nacht.

922. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1888 (G. S. 195) wird vorbehaltlich der Zu-stimmung des Bezirksausschusses für die Landkreise Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen und Solingen, soweit letzterer zum Bereiche des Gouvernements Cöln gehört, und die Stadtkreise Neuß, Gladbach und Rheydt folgendes verordnet:

§ 1.

Das Betreten der bestellten und noch nicht abgeernteten Felder ist von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verboten. Ausgenommen sind Flächen, die als Hausgarten dienen und mit dem Wohnhausbesitz unmittelbar verbunden sind.

§ 2.

Mafnahmen, die zur Verhütung von Wildschaden von Behörden angeordnet sind, fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 3.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Personen, die zum Feld- und Flurschutz bestimmt sind.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1916. Mob. 15031.
Der Regierungs-Präsident. F. B.: Weyersberg.

923. Die von mir durch Bekanntmachung vom 8. Februar 1916 I H 224 (Regierungsamtsblatt Stück 7 Seite 88) angeordnete Sperrung des Schleusenkanals an der Rohmühlen-Schleufe für die Schifffahrt auf der Ruhr wird hierdurch wieder aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. August 1916. I H 1561.
Der Regierungs-Präsident.

924. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. (Amtsbl. Stück 9 Nr. 235) betr. Abhaltung einer Kollekte zum Besten der Rettungsanstalt Schmiedel, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch Peter Otto Schmoll in Schmiedel mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt ist.

Düsseldorf, den 26. August 1916. I C a 6986.
Der Regierungs-Präsident.

925. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Amtsbl. Stück 4 Nr. 90) betr. Abhaltung einer Kollekte zu Gunsten der Josefs-Gesellschaft in Wigge a. d. Ruhr bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß noch nachträglich der Christian Mallmann aus Kill bei Menzelen mit der Einammlung der Kollekte beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 31. August 1916. I C a 6839.
Der Regierungs-Präsident.

926. Der Maria Theresia Wilhelmine Kuhl, geb. am 29. September 1891 in Essen, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Weß zu führen.

Düsseldorf, den 22. August 1916. I C a 6812 I.
Der Regierungs-Präsident.

927. Den Schmiedemeister Theodor Kerns in Weeze habe ich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Weeze, Wissen und Calbeck umfassenden Standesamtsbezirks Weeze ernannt.

Düsseldorf, den 29. August 1916. I. M. 3824.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

928. Verfügung vom 10. Juni 1916, betr. Bekanntgabe der Vorschriften über die Njemensperre.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A. Rz. vom — 27/24. Dezember 1915 — Njemen-Kommando Nr. 137/15 — besteht in der Provinz Ostpreußen am Laufe der Memel entlang die Njemensperre, welche in dem besetzten Gebiet weiter läuft.

Nach Mitteilung der im Reichsgebiet in Betracht kommenden Zivilbehörden treffen in den an der Sperrlinie gelegenen Ortschaften, insbesondere den größeren Eisenbahnstationen, täglich Personen aus allen Teilen des Reichs ein, die zum Uebertritt über die Sperre nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen sind. Sie müssen entweder, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, die Rückreise antreten oder sich an den betreffenden Orten tagelang aufhalten, bis sie in den Besitz des nachträglich auf schriftlichem oder telegraphischem Wege bestellten Ausweises gelangt sind. Der Uebelstand macht sich insofern besonders fühlbar, als die Personen vielfach ohne genügende Varmittel für die Rückreise oder den Aufenthalt eintreffen, so daß die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß. In anderen Fällen handelt es sich um kranke oder gebrechliche Personen oder um Frauen mit kleinen Kindern.

Die Zugereisten erklären in überwiegender Anzahl, es sei ihnen von ihren Heimatsbehörden bedeutet worden, daß in Ostpreußen keinerlei Verkehrsbeschränkungen beständen.

Um diesem Uebelstande, der sich mit der Zeit ergeben hat, abzuhelfen, wird in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet mit der Bitte übersandt, veranlassen zu wollen, daß die in Frage kommenden Behörden, insbesondere alle Polizeibehörden, von diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

Hauptquartier, den 10. Juni 1916.

Von seiten des Oberbefehlshabers Ost.

Der Oberquartiermeister: v. Eisenhart.

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet.

Nach der Verordnung des Oberbefehlshabers Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A. Rz. vom 27/24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Njemen-Kommandos im Reichsgebiet durch den Memel-, Ruß- und Utmathstrom von der Reichsgrenze bei Schmaleningken bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Utmathmündung bis zur Windenburger Ecke und durch die Linie von der Windenburger Ecke über den Südrand von Nidden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teiles des Reichsgebiets und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Kreises Ragnit, Tilsit-Stadt, Tilsit-Land und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen,

haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebiets aufhalten wollen, haben sich mit einem vorschriftsmäßigen (Inland)-Paß oder einem, den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweis zu versehen. Dieser muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten. Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Sperrlinie gebildet wird. Ueber den Verkehr mit Booten und Handkähnen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Uebertritt über die Sperrlinie ist nur an be-

stimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet.

Die Uebertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

929. Die 87. Mitgliederversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft findet am Dienstag, den 10. Oktober 1916, morgens 10 Uhr im Balkonsaal der Städtischen Tonhalle zu Düsseldorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden.
2. Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahr 1915/16.
3. Bericht des Schatzmeisters Herrn Reinhold Eglinger.
4. Ergänzungswahlen des Ausschusses.
5. Etwaige Anträge.
6. Vortrag des Herrn Strafanstaltsdirektors Ulger in Wittlich über „Kriegserfahrungen im Strafvollzuge“.
7. Schlußwort des Vorsitzenden.

Düsseldorf, den 23. August 1916. G.-Nr. 317.

Der Vorsitzende: vom Rath, Senatspräsident a. D.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Düsseldorf, Freitag den 8. September

1916.

Inhalt: Höchstpreise für Bastfaserabfälle 409, Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin 410, Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten 412.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

930.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle.

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigelegten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Berg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigelegten Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentariers der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14

Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Preistafel.**Gruppe A.**

Garnreste:	Pfennig das Kilogramm
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. desgleichen gebleicht, " "	75
3. " bunt, " "	55
4. " angefeuchzt, " "	25
5. Hanfgarnreste, " "	60
6. Hartfasergarnreste, " "	50
7. Jutegarnreste, roh, " "	55
8. " bunt, " "	35
9. gemischte Bastfasergarnreste, " "	50
10. Bastfasergarnreste, gezwirnt, durchweg 10 Pf. weniger.	

Gruppe B.

Trockenspinnabfälle, beste Sorte	80
Naßspinnabfälle, gespült, gequetscht und getrocknet, beste Sorte	80

Gruppe C.

Rämmlinge, beste Sorte	140
------------------------	-----

Gruppe D.

Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschütelt, beste Sorte	60
---	----

Gruppe E.

Wergabfall (Flugwerg) und Schwingabfall, beste Sorte	25
--	----

Gruppe F.

Rehricht und Scherabfall:	
1. Scherabfall { Jute, beste Sorte	20
{ anderer, beste Sorte	12
2. Fabrikkehricht, beste Sorte	10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10000 kg um 5 v. H.

Münster, den 8. September 1916. Ic R Nr. 40600.
Das Rgl. stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
F r h r. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 4. September 1916. Mob. 15807.

Der Regierungs-Präsident.

931.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1./9. 16. R. R. U.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin. Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1916, mittags 12 Uhr, in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinasbest), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen**), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Ziegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes***).

Klasse 54: Platin in Legierungen**) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Ziegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes***).

Klasse 55: Platin in Erzen, Guldtsch, Abfällen, Krätzen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platindichlorid und Platindoppelsalze.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweig-

**) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Platiningehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

***) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen und dergleichen, werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Platiningehalt des zusammengesetzten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

bureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

- a) Die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege*) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;
- b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;
- c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft ausgestellten, zeitlich begrenzten Erlaubnisschein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufpreise vorgeschrieben;
- d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6.

Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

*) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinsalze, verboten.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platininhalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8.

Meldebestimmungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldeitag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Auskunftspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Meldescheins (Nr. Bst. 815b für Platin) zu erfolgen, für den Vordrucke in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgedruckten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Lützow 9426, vorschriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle

2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9.

Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Münster, den 1. September 1916. I c R Nr. 35 000.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 4. September 1916. Mob. 15 123.
Der Regierungs-Präsident.

932.

Bekanntmachung

Nr. M. 1536/8. 16. R. R. U.,

betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 15. R. R. U.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Nr. M. 5347/7. 16. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18 a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. R. R. U. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Coblenz, den 31. August 1916. Abt. I e Nr. 4526.
Stellv. Generalkommando VIII. U. R.

Der Kommandierende General: von Bloëz.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 4. September 1916. Mob. 15762.

Der Regierungs-Präsident.